

# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 63 Nr. 18

363

30. Juni 2009

<i>Inhalt:</i>	<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<i>Kirchenrechtliche Vereinbarung der Evang. Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg und der Evang. Kirchengemeinde Oßweil über die Übertragung der Trägerschaft für die evang. Tageseinrichtungen für Kinder in Oßweil auf die Evang. Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg gemäß § 8 Abs. 1 Kirchl. Verbandsgesetz</i> . . . . .	363	
<i>Tag der Diakonie am 3. Sonntag nach Trinitatis, 28. Juni 2009</i> . . . . .	365	
<i>Opfer am Pfingstfest, 31. Mai 2009</i> . . . . .	365	
		<i>Dienstausweise</i> . . . . . 366 <i>Dienstschriften</i> . . . . . 366 <i>Arbeitsrechtsregelungen</i> <i>I. Übernahme von Änderungstarifverträgen</i> . . 367 <i>II. Änderung der KAO – Übernahme des Tarifabschlusses TVöD</i> . . . . . 368 <i>III. Änderung der AR-Ü – Übernahme des Tarifabschlusses TVöD</i> . . . . . 369 <i>IV. Änderung der KAO – Beschäftigte der Münsterbauhütte Ulm</i> . . . . . 371 <i>V. Änderung der KAO – Vergütungsgruppenplan 10</i> . . . . . 372

## **Kirchenrechtliche Vereinbarung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg und der Evangelischen Kirchengemeinde Oßweil über die Übertragung der Trägerschaft für die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder in Oßweil auf die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg gemäß § 8 Abs. 1 Kirchliches Verbandsgesetz**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 11. Mai 2009 AZ 46 Oßweil Nr. 35

Durch kirchenrechtliche Vereinbarung hat die Evangelische Kirchengemeinde Oßweil der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg die Trägerschaft für die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder in Oßweil übertragen. Die Vereinbarung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 20. April 2009 genehmigt und wird gemäß § 8 Abs. 3 Kirchliches Verbandsgesetz bekannt gemacht.

Rupp

## **Kirchenrechtliche Vereinbarung über einen Wechsel der Trägerschaft der Tageseinrichtungen für Kinder im Bereich der Evang. Kirchengemeinde Oßweil auf die Evang. Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg**

Zwischen

der Evang. Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg – vertreten durch den gewählten Vorsitzenden der Evang. Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg, Dekan Winfried Speck –

und

der Evang. Kirchengemeinde Oßweil – vertreten durch Herrn Pfarrer Günther Schwarz –

wird folgende kirchenrechtliche Vereinbarung geschlossen:

### **Präambel**

Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg betreibt zurzeit 18 Tageseinrichtungen für Kinder mit 42 Kindergartengruppen.

Die Evang. Kirchengemeinde Oßweil überträgt die Trägerschaft ihres zweigruppigen Schlosskindergartens und ihres ebenso zweigruppigen Kindergartens Wolkenator auf die Evang. Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg. Diese tritt im Wege der Rechtsnachfolge in die

Rechte und Pflichten der Evang. Kirchengemeinde Oßweil ein.

Auf Grund der deutlichen Zunahme der Aufgaben eines Kindergartenträgers seit der Neufassung des Kindergartengesetzes (KGaG) des Landes Baden-Württemberg hat sich die Evang. Kirchengemeinde Oßweil entschlossen, die Trägerschaft für den Kindergarten auf die Evang. Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg zu übertragen. Dadurch können die personellen und wirtschaftlichen Interessen bei der örtlichen Bedarfsplanung (§ 8 Abs. 2 KGaG) effektiver wahrgenommen werden.

Ziel ist es, eine evangelische Kindergartenarbeit mit hohem Qualitätsstandard auf Dauer im Bereich der (Gesamt-)Kirchengemeinden Ludwigsburg und Oßweil zu ermöglichen.

### § 1 Aufteilung der Arbeit im Kindertagesstättenbereich

(1) Die Evang. Kirchengemeinde Oßweil überträgt die Trägerschaft ihrer Kindergärten mit Wirkung zum 1. September 2009 auf die Evang. Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg. Die zuständigen Kirchengemeindegremien haben der Übertragung zugestimmt. Gleichzeitig treten die Beschäftigten in den Kindergärten der Evang. Kirchengemeinde Oßweil nach § 1a Abs. 6 KAO in den Dienst der Evang. Gesamtkirchengemeinde.

(2) Die neue Trägerin verpflichtet sich, mit der Evang. Kirchengemeinde Oßweil bestmöglich zusammenzuarbeiten.

(3) Die Evang. Kirchengemeinde Oßweil erhält einen stimmberechtigten Sitz im beschließenden Kindergartenausschuss der Evang. Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg. Die Aufgaben des beschließenden Kindergartenausschusses ergeben sich aus der Ortsatzung der Evang. Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg. (Anlage – hier nicht abgedruckt)

(4) Es bleibt Aufgabe der örtlichen Kirchengemeinde Oßweil, die Kindergartenarbeit in das Gemeindeleben der Kirchengemeinde zu integrieren. Diese, vertreten durch den/die in Oßweil zuständige/n Pfarrer/in und eine vom Kirchengemeinderat beauftragte Person, trägt dafür die Mitverantwortung. Die Kirchengemeinde Oßweil wirkt u. a. bei den folgenden Aufgaben mit:

- a) Das jeweils zuständige Pfarramt ist für den Kindergarten nach wie vor Ansprechpartner für Gottesdienste, Gemeindefeste usw.
- b) Regelmäßige Berichte der Leitung des Kindergartens erfolgen im Kirchengemeinderat (KGR) von Oßweil.

- c) Der Kirchengemeinderat bzw. die Mitglieder des Kirchengemeinderats im Örtlichen Kindergartenausschuss haben ein Vorschlagsrecht an den Hauptausschuss des Gesamtkirchengemeinderats bzw. an den Kirchenpfleger / die Kirchenpflegerin für die Anstellung der Leiterin / des Leiters des Kindergartens. Die weiteren Ausschussmitglieder können beratend zugezogen werden. (Ziffer 5 der Kindergartenordnung der Evang. Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg vom 1. Januar 2005)

(5) Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg (Trägerin) ist Ansprech- und Vertragspartnerin der Stadt Ludwigsburg in allen Angelegenheiten. Der Übergang der Vertragspartnerschaft bedarf der Zustimmung der Stadt Ludwigsburg. Die Trägerin hat u. a. folgende Aufgaben:

- a) Verhandlung und Abschluss von vertraglichen Angelegenheiten mit der Stadt Ludwigsburg
- b) Wahrnehmung der kirchlichen Rechte bei der kommunalen Bedarfsplanung
- c) Aufstellung der Stellenpläne
- d) Durchführung und Genehmigung von (Wieder-) Besetzungen
- e) Erhebung der Elternbeiträge
- f) Erledigung des Kassen- und Rechnungswesens
- g) Genehmigung von Fortbildungen
- h) Genehmigung von Kindergartenschließzeiten
- i) Mitgliedschaft im Evang. Landesverband Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e. V. mit allen Rechten und Pflichten, insbesondere der Weitergabe der Angebote

(6) Die Dienstaufsicht führt der Kirchenpfleger / die Kirchenpflegerin der Evang. Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg entsprechend der Ortssatzung.

(7) Die Fachaufsicht hat der Kindergartenausschuss. Im Bedarfsfall kann der Träger (Evang. Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg) die Fachaufsicht auf die / den bei der Evang. Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg angestellte/n Fachberater/in delegieren.

(8) Für die Kindergartenarbeit gilt die Kindergartenordnung der Evang. Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg.

### § 2 Finanzierung

(1) Die Steuerzuweisung für die Personal- und Sachkosten der Kindertagesstätten erhält die Gesamtkirchengemeinde, ebenso die laut Kindergartenvertrag mit der Stadt Ludwigsburg vereinbarten städtischen Zuschüsse.

(2) Alle Ludwigsburger Tageseinrichtungen für Kinder erhalten gemäß dem Kindergartenvertrag mit der

Stadt Ludwigsburg unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten eine einheitliche Förderung für Inventarbeschaffung, Inventarunterhaltung, Fortbildung, Verwaltungsaufwand.

(3) Die im Eigentum der Evang. Kirchengemeinde Oßweil befindlichen Kindergartengebäude bleiben in deren Eigentum. Die Räumlichkeiten werden der Evang. Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg für den Betrieb der Tageseinrichtungen für Kinder mietfrei überlassen. Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg wird wie ein Mieter behandelt, d. h. Baumaßnahmen unter Dach und Fach (Definition: siehe Kindergartenvertrag) sind grundsätzlich durch den Gebäudeeigentümer zu tragen. Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg trägt die Kosten sämtlicher Schönheits- und sonstiger Reparaturen, die seither im Ordentlichen Haushalt der Kirchengemeinde ausgewiesen wurden. Zweckgebundene Zuschüsse bzw. Zuwendungen Dritter fließen demjenigen zu, der die entsprechenden Aufwendungen zu tragen hat.

(4) Des weiteren wird auf die Regelungen im Kindergartenvertrag mit der Stadt Ludwigsburg verwiesen.

### § 3

#### **Inkrafttreten, Vertragsänderung und Vertragskündigung**

(1) Zur Rechtsgültigkeit dieser Vereinbarung sind die Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats in Stuttgart und die Zustimmung der Stadt Ludwigsburg zum Wechsel des Vertragspartners erforderlich.

(2) Die Vereinbarung tritt am 1. September 2009 in Kraft.

(3) Änderungen bedürfen der Schriftform.

(4) Die Kündigung dieser Vereinbarung ist nur mit einer Frist von 2 Jahren auf Ende eines Kalenderjahres möglich.

(5) Ein Kündigungsrecht der Kirchengemeinde Oßweil, mit einer Frist von 3 Monaten, beginnend ab der Kenntniserlangung nach § 1 Nr. 5 b) dieses Vertrages besteht, wenn eine Reduzierung der evangelischen Kindergartengruppen des übertragenen Kindergartens in Oßweil gegen den Willen der Kirchengemeinde Oßweil beabsichtigt ist.

(6) Das Recht auf außerordentliche Kündigung beider Parteien bleibt hiervon unberührt.

Für die Evang. Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg  
Dekan Winfried Speck

Für die Evang. Kirchengemeinde Oßweil  
Pfarrer Günther Schwarz

## **Tag der Diakonie am 3. Sonntag nach Trinitatis, 28. Juni 2009**

Erlass des Oberkirchenrats  
vom 30. April 2009 AZ 52.14-6 Nr. 86

Nach dem Kollektenplan 2009 wird der „Tag der Diakonie“ am 3. Sonntag nach Trinitatis, 28. Juni 2009, begangen. Hierzu ergeht folgender Opferruf des Landesbischofs:

„Ich freu mich auf Dich. Diakonie. Menschlichkeit braucht Ihre Unterstützung“ ist das Motto der „Woche der Diakonie 2009“. Die Situation älterer Menschen steht diesmal im Mittelpunkt.

Deshalb ist auf dem Plakat oder Faltblatt eine ältere Frau abgebildet. Die Diakonie sieht es als ihre Aufgabe an, diese Frau zu betreuen, sie auf der nächsten, vielleicht sogar auf der letzten Wegstrecke zu begleiten.

Die Mitarbeitenden der Diakonie können diese Aufgabe nicht alleine bewältigen. Sie brauchen Menschen, die sich für Kranke, für Pflegebedürftige, für Menschen am Rande der Gesellschaft engagieren. „Menschlichkeit braucht Ihre Unterstützung.“ – sei es durch Begleitung im Gebet, durch ehrenamtliches Engagement oder durch eine Spende.

Im Namen der Diakonie Württemberg danke ich Ihnen herzlich für Ihre Unterstützung und Ihre Spende zur „Woche der Diakonie“. „Verachte deine Mutter nicht, wenn sie alt wird“, heißt es in den Sprüchen (23,22). Oder, wie es beim Jesus Sirach heißt: „Geh dorthin, wo die Alten beieinandersitzen“ (6,35). Eine Gesellschaft, die einen wachsenden Anteil an älteren Menschen hat, sollte auf diese biblische Perspektive achten.

Dr. h. c. Frank O. July

## **Opfer am Pfingstfest, 31. Mai 2009**

Erlass des Oberkirchenrats  
vom 9. April 2009 AZ 52.13-8 Nr. 215

Das Opfer am Pfingstfest, 31. Mai 2009, ist nach dem Kollektenplan unserer Landeskirche für „Aktuelle Notstände“ bestimmt. Hierzu ergeht folgender Opferruf des Landesbischofs:

Hilfen für Bedrohte und Notleidende in Afrika

Liebe Gemeindemitglieder, liebe Schwestern und Brüder,

Die Menschen in Afrika brauchen unsere Hilfe. Zwei besondere Hilferufe haben uns aus dem Sudan und Zimbabwe erreicht. Schon seit langem lebt die Bevölkerung in Darfur unter ständiger Bedrohung. Knapp drei Millionen Menschen sind Schätzungen zufolge durch den schon sechs Jahre andauernden bewaffneten Konflikt vertrieben worden. Sie haben zumeist in Flüchtlingslagern oder bei Gastfamilien Zuflucht gefunden.

Für die Vertriebenen sichert die Diakonie Katastrophenhilfe durch den Bau von Brunnen den Zugang zu sauberem Trinkwasser in der Einrichtung von Gesundheitsstationen in den Lagern. Ebenso leisten sie für bedürftige Familien Nahrungsmittelhilfe. Genauso wird für den Wiederaufbau zerstörter Schulen gesorgt.

Ich bitte Sie mit Fürbitten, Kollekten und Spenden die Menschen in Afrika zu begleiten und ihnen beizustehen.

„Was Ihr getan habt, einem unter diesen meinen geringsten Brüdern, das habt Ihr mir getan“, sagt Jesus.

Dr. h. c. Frank O. July

Dienstausweise

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 4. Mai 2009

[Redacted text block]

Rupp

Dienstnachrichten

[Large redacted text block]

Das Regierungspräsidium Stuttgart – Abteilung Schule und Bildung – hat zum Oberstudienrat befördert:

[Redacted text block]

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. März 2009

[Redacted text block]

mit Wirkung vom 1. April 2009

[Redacted text block]

mit Wirkung vom 1. Mai 2009

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Juni 2009

[REDACTED]

mit Wirkung vom 15. Juni 2009

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Juli 2009

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. August 2009

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. September 2009

[REDACTED]

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Mai 2009

[REDACTED]

mit Ablauf des 31. Mai 2009

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Juli 2009

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. August 2009

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. September 2009

[REDACTED]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

[REDACTED]

## Arbeitsrechtsregelungen

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission  
vom 3. April 2009

### I. Übernahme von Änderungsstarifverträgen

- Die Änderungen des TVöD aufgrund des Änderungsstarifvertrags Nr. 2 vom 31. März 2008 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005 finden im Geltungsbereich der KAO nach Maßgabe des § 1 c Abs. 1 KAO Anwendung.
- Die Änderungen des TVÜ-Bund aufgrund des Änderungsstarifvertrages Nr. 1 vom 31. März 2008 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Bundes in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Bund) vom 13. September 2005 sowie die Änderungen des TVÜ-VKA aufgrund des Änderungsstarifvertrages Nr. 2 vom 31. März 2008 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. September 2005 finden im Geltungsbereich der KAO nach Maßgabe des § 1 c Abs. 1 KAO i. V. m. § 3 Abs. 2 AR-Ü Anwendung.
- Die Änderungen der Tarifverträge für Auszubildende im Öffentlichen Dienst (TVAöD) – Allgemeiner Teil, Besonderer Teil BBiG und Besonderer Teil Pflege vom 13. September 2005 aufgrund der jeweiligen Änderungsstarifverträge Nr. 2 vom 31. März 2008 finden im Geltungsbereich der KAO nach Maßgabe des § 1 c Abs. 1

und Abs. 9 KAO i. V. m. Anlage 13 zur KAO Anwendung.

4. Die Änderungen des Tarifvertrages über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten vom 13. September 2005 aufgrund des Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 31. März 2008 werden übernommen.

## II. Änderung der KAO – Übernahme des Tarifabschlusses TVöD

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abl. 62 Nr. 12 a S. 253), zuletzt geändert durch Beschluss vom 5. Dezember 2008 (Abl. 63 S. 302), wird wie folgt geändert:

1. § 3 KAO wird wie folgt gefasst:

a) **„Anstelle von § 3 Abs. 3 Satz 3 TVöD wird bestimmt:**

§ 3 Abs. 3 Satz 3 TVöD findet keine Anwendung.“

b) **„Anstelle von § 3 Abs. 6 TVöD wird bestimmt:**

(6) Die Schadenshaftung der Beschäftigten ist bei dienstlich oder betrieblich veranlassten Tätigkeiten auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.“

2. § 8 Abs. 1 KAO wird wie folgt neu gefasst:

**„Ergänzend zu § 8 Abs. 1 wird bestimmt:**

Zusätzlich zu den Zuschlägen nach Abs. 1 Satz 2 wird ein Aufschlag in Höhe von 14,5 % der Zeitzuschläge (ohne Überstunden) gezahlt. Damit sind die Zeitzuschläge in Entgeltfortzahlungsfällen, in der Urlaubsvergütung und in der Jahressonderzahlung pauschal abgegolten (KAO-Aufschlag).

### Protokollnotiz (KAO) zu § 8 Abs. 1:

Der KAO-Aufschlag wird auch gewährt für Mehrarbeitsstunden, die vor dem 1. Juli 2009 geleistet wurden. Dies gilt auch, wenn die Mehrarbeitsstunden faktoriert und auf ein Arbeitszeitkonto gebucht wurden.“

3. a) § 15 KAO wird wie folgt ergänzt:

**„Anstelle von § 15 Abs. 2 TVöD wird bestimmt:**

(2) Das Entgelt richtet sich nach Maßgabe des § 1 c Abs. 1 KAO und des Beschlusses der Arbeitsrechtlichen Kommission – Landeskirche

und Diakonie Württemberg – vom 25. Juli 2008 nach der Anlage A – VKA Tarifgebiet (West).“

b) Die Protokollnotiz (KAO) zu § 15 Abs. 2 wird aufgehoben.

4. § 16 KAO wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „Ergänzend zu § 16 Abs. 2 Satz 3 wird bestimmt:“ werden ersetzt durch die Worte **„Anstelle von § 16 Abs. 2 a TVöD wird bestimmt:“**.

b) Der bisherige Text des § 16 Abs. 2 a KAO wird ersetzt durch folgenden Text:

„(2 a) Bei Einstellung von Beschäftigten in unmittelbarem Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 34 Abs. 3 Satz 5 und 6 KAO) oder zu einem Arbeitgeber, der einen dem TVöD vergleichbaren Tarifvertrag anwendet, kann die in dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigt werden. Dies gilt auch für kirchliche Arbeitsrechtsregelungen, die auf dem TVöD oder dem TV-L basieren. § 16 Abs. 2 Satz 3 TVöD bleibt unberührt.“

c) Es wird folgender § 16 Abs. 2 b KAO eingefügt:

**„Ergänzend zu § 16 TVöD wird bestimmt:**

(2 b) Ununterbrochene Zeiten einer gleichartigen und gleichwertigen Beschäftigung im Geltungsbereich dieser Ordnung werden auf die Stufenlaufzeit angerechnet. Unterbrechungen bis zu einer Dauer von 6 Monaten sowie in den Fällen des § 4 Abs. 3 und 4 und des § 9 Abs. 3 der Sicherungsordnung sind unschädlich.“

5. § 17 KAO wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Absatz 5 eingefügt:

**„Ergänzend zu § 17 TVöD wird bestimmt:**

(5) Würde die Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit zur Eingruppierung in dieselbe oder in eine niedrigere Entgeltgruppe führen, so verbleibt der/die Beschäftigte in der bisherigen Entgeltgruppe und Stufe. Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach § 16 Abs. 3.“

6. § 18 KAO wird wie folgt geändert:

a) **„Anstelle von § 18 Abs. 2 TVöD (VKA) wird bestimmt:**

(2) Ab dem 1. Januar 2008 wird ein Leistungsentgelt eingeführt. Das Leistungsentgelt ist eine variable und leistungsorientierte Bezahlung zusätzlich zum Tabellenentgelt.“

b) Es wird folgende Protokollnotiz eingefügt:

„Protokollnotiz (KAO) zu § 18 Abs. 4 TVöD (VKA):

Anstelle der Protokollerklärung Nr. 1 zu § 18 Abs. 4 TVöD (VKA) gilt:

Zur Einführung eines betrieblichen Systems der leistungsabhängigen Bezahlung bedarf es des Abschlusses einer die Anforderungen des § 18 TVöD erfüllenden Dienstvereinbarung zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung gemäß § 36 MVG. Diese kann nur jeweils im laufenden Kalenderjahr mit Wirkung ab dem darauf folgenden Kalenderjahr abgeschlossen werden.

Soweit zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung keine Dienstvereinbarung über das Leistungsentgelt gemäß § 18 TVöD abgeschlossen wird, gilt Folgendes:

Alle Beschäftigten erhalten das Leistungsentgelt in Form einer monatlich auszuzahlenden pauschalen Zulage in Höhe von derzeit 1 % ihres jeweiligen Bruttomonatsentgelts. Erhöht sich das Leistungsentgelt gemäß § 18 TVöD, erhöht sich die maßgebliche Prozentzahl der pauschalen Zulage automatisch entsprechend. Bruttomonatsentgelt im Sinne dieser Protokollnotiz ist insbesondere das Tabellenentgelt (ohne Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers und dessen Kosten für die betriebliche Altersvorsorge), die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen einschließlich Besitzstandszulagen sowie Entgelt im Krankheitsfall (§ 22) und bei Urlaub. Nicht einbezogen sind dagegen insbesondere Abfindungen, Aufwandsentschädigungen, Einmalzahlungen, Jahressonderzahlungen, Leistungsentgelte, Strukturausgleiche und unständige Entgeltbestandteile.“

c) In § 18 KAO werden nach Absatz 8 die folgenden Sätze gestrichen:

**„Zu § 18 TVöD wird bestimmt:**

§ 18 TVöD findet bis auf Weiteres keine Anwendung. Über die Einführung eines Leistungsentgeltes wird die Arbeitsrechtliche Kommission mit dem Ziel einer Einigung bis zum 31. Dezember 2007 verhandeln. Wenn bis zu diesem Zeitpunkt keine Einigung erzielt ist, tritt § 18 TVöD-VKA in Kraft. Die in § 18 genannten Termine verschieben sich um jeweils ein Jahr. “

7. § 24 Abs. 1 KAO wird wie folgt ergänzt:

Nach dem Satz „§ 24 Abs. 1 TVöD gilt auch für den KAO-Aufschlag gemäß § 8 Abs. 1.“ wird folgender Satz angefügt: „Die Worte „sowie der Tagesdurchschnitt nach § 21“ finden keine Anwendung“.

8. § 42 KAO wird wie folgt neu gefasst:

#### **„§ 42 Entgelt**

(1) Das Monatsentgelt bestimmt sich entsprechend § 15 Abs. 1 und 2 nach der Entgeltgruppe, in die der/die Beschäftigte eingruppiert ist und nach der für ihn/sie geltenden Stufe. Die Eingruppierung ist entsprechend den in der Anlage 1 zu dieser Ordnung festgelegten Tätigkeitsmerkmalen festzustellen. Es gilt die Zeitzuschlagsregelung gemäß § 8 auf der Basis der Vergütung nach Satz 1.

(2) Anstelle einer Jahressonderzahlung nach § 20 TVöD wird eine monatliche Zulage in Höhe von 8,33 v. H. der jeweiligen Jahressonderzahlung ausbezahlt. Basis für diese Zulage ist das Tabellenentgelt des laufenden Monats.“

### **III. Änderung der AR-Ü – Übernahme des Tarifabschlusses TVöD**

Die Arbeitsrechtliche Regelung zur Überleitung der unter den Geltungsbereich der KAO fallenden Beschäftigten (AR-Ü) vom 10. November 2006 (Abl. 62 Nr. 12 a, S. 282), zuletzt geändert durch Beschluss vom 18. Juli 2008 (Abl. 63 S. 148 ff.), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 a AR-Ü wird wie folgt neu gefasst und die nachstehende Protokollnotiz hinzugefügt:

**„Ergänzend zu § 4 TVÜ-Bund/VKA wird bestimmt:**

(1 a) Für Beschäftigte, deren Vergütung sich nach den Vergütungsgruppenplänen 53 und 54 der Anlage 1 zur KAO bemisst, erfolgt die Zuordnung zu den Entgeltgruppen nach den Bestimmungen des TVÜ (VKA).

Protokollnotiz (AR-Ü) zu § 4 Abs. 1 a AR-Ü

Anstelle der Protokollerklärung zu § 4 Abs. 1 TVÜ-VKA gilt: Bis zum In-Kraft-Treten der neuen Entgeltordnung verständigt sich die Arbeitsrechtliche Kommission zwecks besserer Übersichtlichkeit für die

Zuordnung der Beschäftigten, deren Vergütung sich nach den Vergütungsgruppenplänen 53 und 54 der Anlage 1 zur KAO bemisst, auf folgende Anwendungstabelle: Anlage 6 (Beschäftigte, für die die Regelungen des Tarifgebiets West Anwendung finden und die dem Geltungsbereich nach § 40 BT-B unterfallen); dies gilt auch für Beschäftigte im Sinne des § 1 Abs. 2. Die Arbeitsrechtliche Kommission ist sich darin einig, dass diese Anwendungstabelle – insbesondere die Bezeichnung der Entgeltgruppen – keinen Vorgriff auf die Verhandlungen zur neuen Entgeltordnung darstellen. Es gilt der in der Anlage 6 genannte Gültigkeitsbeginn, eine Verschiebung um 1 Jahr gemäß § 3 Abs. 2 AR-Ü erfolgt nicht.“

2. § 5 AR-Ü wird um folgende Protokollnotiz ergänzt:

„Protokollnotiz (AR-Ü) zu § 5 Abs. 2 Satz 2 TVÜ-Bund:

Anstelle der Protokollerklärung Nr. 4 zu § 5 Abs. 2 Satz 2 TVÜ-Bund gilt:

Die Besitzstandszulage nach den Nrn. 1 und 2 oder das neu ermittelte Tabellenentgelt nach Nr. 3 wird auf einen bis zum 30. April 2010 zu stellenden schriftlichen Antrag (Ausschlussfrist) auch rückwirkend im Rahmen der Ausschlussfrist des § 37 KAO gezahlt.“

3. In der Protokollnotiz zu § 6 Abs. 3 TVÜ (Bund) wird nach dem Wort „Protokollnotiz“ der Zusatz „(AR-Ü)“ eingefügt.

4. Es wird folgende Protokollnotiz zu § 8 Abs. 3 TVÜ-Bund/VKA eingefügt:

„Protokollnotiz (AR-Ü) zu § 8 Abs. 3 TVÜ-Bund/VKA:

Absatz 3 findet unter der Maßgabe Anwendung, dass anstelle des schriftlichen Antrags die Umsetzung von Amts wegen erfolgt.“

5. Die Protokollnotiz (AR-Ü) zu § 11 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-Bund wird wie folgt neu gefasst:

„Protokollnotiz (AR-Ü) zu § 11 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-Bund:

Anstelle der Protokollerklärung zu § 11 Abs. 1 TVÜ-Bund gilt:

1. Die Unterbrechung der Entgeltzahlung im September 2006 bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses wegen Elternzeit, Rente auf Zeit wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder Ablauf der Krankenbezugsfristen ist für das Entstehen des Anspruchs auf die Besitzstandszulage unschädlich.

2. Nr. 1 gilt auch für Unterbrechungen aufgrund von Wehr- oder Zivildienst, unbezahltm Sonderurlaub aufgrund Familienpflichten und Sonderurlaub, bei dem der Arbeitgeber vor Antritt ein

dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung anerkannt hat.

3. Bei späteren Unterbrechungen der Entgeltzahlung in den Fällen von Nrn. 1 und 2 wird die Besitzstandszulage nach Wiederaufnahme der Beschäftigung weiter gezahlt. Die Höhe der Besitzstandszulage nach Nr. 1 und Nr. 2 richtet sich nach § 5 Abs. 6. Diejenigen Beschäftigten, die im September 2006 nicht kindergeldberechtigt waren und deshalb keinen kinderbezogenen Ortszuschlagsanteil erhalten haben und bis zum 28. Februar 2007 einen Berechtigtenwechsel beim Kindergeld vornehmen, haben Anspruch auf die Besitzstandszulage nach Nr. 1. Die Höhe der Besitzstandszulage ist so zu bemessen, als hätte der/die Beschäftigte bereits im September 2006 Anspruch auf Kindergeld gehabt.

Unschädlich ist auch die Unterbrechung der Auszahlung des Kindergeldes, wenn ggf. auch erst im Nachhinein festgestellt wird, dass ein ununterbrochener Zahlungsanspruch bestand.

4. Beschäftigte mit mehr als zwei Kindern, die im September 2006 für das dritte und jedes weitere Kind keinen kinderbezogenen Entgeltanteil erhalten haben, weil sie nicht zum Kindergeldberechtigten bestimmt waren, haben Anspruch auf die Besitzstandszulage für das dritte und jedes weitere Kind, sofern und solange sie für diese Kinder Kindergeld erhalten, wenn sie bis zum 31. Dezember 2009 einen Berechtigtenwechsel beim Kindergeld zu ihren Gunsten vornehmen und der Beschäftigungsumfang der kindergeldberechtigten anderen Person am 30. September 2006 30 Wochenstunden nicht überstieg. Die Höhe der Besitzstandszulage ist so zu bemessen, als hätte der/die Beschäftigte bereits im September 2006 Anspruch auf Kindergeld gehabt.

5. Ist die andere Person im September 2006 aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden und entfiel aus diesem Grund der kinderbezogene Entgeltbestandteil entsteht der Anspruch auf die Besitzstandszulage bei dem/der in den TVöD übergeleiteten Beschäftigten.

6. Bei Tod der/des Kindergeldberechtigten wird ein Anspruch nach Absatz 1 für den anderen in den TVöD übergeleiteten Beschäftigten auch nach dem 1. Oktober 2006 begründet. Die Höhe der Besitzstandszulage ist so zu bemessen, als hätte er/sie bereits im September 2006 Anspruch auf Kindergeld gehabt.

7. In den Fällen der Nrn. 4, 5 und 6 wird die Besitzstandszulage nur auf schriftlichen Antrag gezahlt. Ansprüche können auch rückwirkend im Rahmen der Ausschlussfrist des § 37 KAO geltend gemacht werden. In den Fällen der Nrn. 4 und 5 ist der Antrag bis spätestens 30. April 2010 zu stellen (Ausschlussfrist).“

6. Vor § 12 Abs. 3 AR-Ü werden die Worte „Anstelle von § 12 Abs. 3 TVÜ-Bund wird bestimmt“ durch die Worte „Es wird folgender Absatz 3 eingefügt.“ ersetzt.

7. Es wird folgende Protokollnotiz (AR-Ü) zu § 19 TVÜ-Bund eingefügt:

„Protokollnotiz (AR-Ü) zu § 19 TVÜ-Bund:  
Die in § 19 TVÜ-Bund genannten Termine bleiben unverändert, § 3 Abs. 2 Satz 2 AR-Ü findet hierauf keine Anwendung.“

#### **In-Kraft-Treten:**

Die Abschnitte I. bis III. dieses Beschlusses treten rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Die Änderungen des § 18 KAO treten rückwirkend zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Die Änderung in § 8 Abs. 3 TVöD tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

#### **IV. Änderung der KAO – Beschäftigte der Münsterbauhütte Ulm**

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253), zuletzt geändert durch Beschluss vom 5. Dezember 2008 (Abl. 63 S. 302), wird wie folgt geändert:

##### **§ 1**

In § 1 b wird der Text des Buchstaben c) durch den Vermerk „unbesetzt“ ersetzt.

##### **§ 2**

§ 19 KAO wird um folgenden Absatz 6 ergänzt:

##### **Ergänzend zu § 19 TVöD wird bestimmt:**

(6) Beschäftigte der Münsterbauhütte Ulm erhalten anstelle der Erschwerniszuschläge nach § 19 Abs. 1 bis 5 folgende Zuschläge:

- |   |                  |
|---|------------------|
| a) Arbeiten mit Staubmaske  | 1,40 Euro/Stunde |
| b) Außergewöhnliche Schmutzarbeiten                                     | 0,86 Euro/Stunde |
| c) Gefahren- und Höhenzulage bei Arbeiten auf Gerüst über 20 Meter Höhe | 1,84 Euro/Stunde |
| d) Bildhauerzulage  | 0,51 Euro/Stunde |

- e) Arbeiten mit Chemikalien  
0,97 Euro/Stunde

Die Zuschläge erhöhen sich jeweils um die nach dem 1. Januar 2009 vereinbarten Prozentsätze der allgemeinen Entgeltanpassungen des Tabellenentgelts nach § 15 KAO.

##### Protokollnotiz (KAO) zu § 19 Abs. 6:

Zu a):

„Schmutzarbeiten“ mit starker Staubentwicklung, bei denen eine Staubmaske getragen werden muss, z. B. Flexen.

Zu b):

Arbeiten, bei denen eine Halbmaske mit austauschbarem Filter verwendet wird, z. B. quarzhaltige Staubbelastung bei Reinigungsarbeiten.

Zu c):

Hohe Arbeiten, Auf- und Abbau von Gerüsten; Arbeiten auf Brüstungen, deren Belagsfläche weniger als 90 cm breit ist; Abbrucharbeiten; Mitfahren auf dem Betonkübel, an dem Vorrichtungen für die Personenaufnahme vorhanden sind, am Kran; Arbeiten von Arbeitskörben aus einer Höhe von mehr als 20 Metern.

Zu d):

Bildhauerarbeiten wie z. B. Fialen, Kreuzblumen, Wimperge, Krabben etc.

Zu e):

Arbeiten mit Chemikalien, bei denen das Tragen von Schutzkleidung vorgeschrieben ist.

##### **§ 3**

Die Anlage 1 zur KAO wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer Vergütungsgruppenplan **33 a** eingefügt:

##### **„33 a Beschäftigte der Münsterbauhütte Ulm“**

##### **Entgeltgruppe 3**

1. Bauhelfer/Bauhelferinnen mit abgeschlossener Fachausbildung

##### **Entgeltgruppe 5**

2. Baufacharbeiter/Baufacharbeiterinnen, Schreiner/Schreinerinnen oder Zimmerer/Zimmererinnen und andere Beschäftigte mit abgeschlossener dreijähriger Fachausbildung und entsprechender Tätigkeit

**Entgeltgruppe 9**

3. a) Steinmetz/Steinmetzinnen und/oder Steinbildhauer/Steinbildhauerinnen mit abgeschlossener Fachausbildung in der Tätigkeit als Steinmetz/Steinmetzin<sup>1</sup>
- b) Steinrestauratoren/Steinrestauratorinnen, Stein-techniker/Steintechnikerinnen, Schreinermeister/Schreinermeisterinnen oder Holztechniker/Holztechnikerinnen mit entsprechender Tätigkeit

**Entgeltgruppe 12**

4. Hüttenmeister/Hüttenmeisterin (Leiter/in der Münsterbauhütte)

**Entgeltgruppe 15**

5. Münsterbaumeister/Münsterbaumeisterin mit einschlägiger abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung. Gleichgestellt sind Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen eine entsprechende Qualifikation vorweisen.

**Übergangsbestimmungen:**

Dieser Vergütungsgruppenplan tritt am 1. Juni 2009 in Kraft. Bestehende einzelvertragliche Regelungen bleiben hiervon unberührt. Im Einvernehmen zwischen dem/der Beschäftigten und dem Arbeitgeber (Dienstgeber) können die bestehenden Arbeitsverträge zum 1. Januar 2010 in die Kirchliche Anstellungsordnung übergeleitet werden. Das Einvernehmen ist spätestens bis 30. November 2009 herzustellen. Die Überleitung erfolgt in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Anlage 3 zur KAO – Arbeitsrechtliche Regelung zur Überleitung der unter den Geltungsbereich der KAO fallenden Beschäftigten (AR-Ü) vom 10. November 2006 mit der Maßgabe, dass die übergeleiteten Beschäftigten aus ihrer individuellen Zwischenstufe ein Jahr nach ihrer Überleitung in die nächst höhere reguläre Stufe ihrer Entgeltgruppe aufsteigen. Die Überleitung erfolgt in die sich aus dem Vergütungsgruppenplan 33 a ergebende Entgeltgruppe. Eventuelle vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers zur tariflichen Zusatzrente werden als Besitzstand für die Dauer des bestehenden Arbeitsverhältnisses weitergezahlt. Ein Strukturausgleich gemäß § 12 AR-Ü entfällt.

**§ 4**

Anlage 13 zur KAO – Arbeitsrechtliche Regelung über die Rechtsverhältnisse der Auszubildenden und Schü-

ler/Schülerinnen im kirchlichen Dienst vom 6. Juni 2008 (Abl. 63 S. 132) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird folgender Absatz c) angefügt:

„c) Auszubildende der Münsterbauhütte Ulm zum Steinmetz/zur Steinmetzin und/oder zum Steinbildhauer/zur Steinbildhauerin“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Absatz „6“ wird Absatz „7“.

b) Es wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Auszubildende der Münsterbauhütte Ulm zum Steinmetz/zur Steinmetzin und/oder zum Steinbildhauer/zur Steinbildhauerin (§ 1 Abs. 1 Buchstabe c) erhalten anstelle des Ausbildungsentgelts gemäß § 8 TVAöD-BT-BBiG eine Ausbildungsvergütung gemäß § 7 des Tarifvertrags zur Regelung der Löhne und Ausbildungsvergütungen im Baugewerbe im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der fünf neuen Bundesländer und des Landes Berlin (TV Lohn/West) in der jeweils geltenden Fassung.“

**In-Kraft-Treten:**

Der Abschnitt IV. tritt am 1. Juni 2009 in Kraft.

**V. Änderung der KAO – Vergütungsgruppenplan 10**

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253), zuletzt geändert durch Beschluss vom 5. Dezember 2008 (Abl. 63 S. 302), wird wie folgt geändert:

**§ 1**

Anlage 1 zur KAO wird wie folgt geändert:

Vergütungsgruppenplan 10. Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „[ neu]“ gestrichen.
2. Die bisherige Anmerkung zum Inkrafttreten wird wie folgt neu gefasst:

<sup>1</sup> Beschäftigte nach Fallgruppe 3. a) erhalten ein Entgelt nach Entgeltgruppe 9 nur bis zur Erfahrungsstufe 5.

„In-Kraft-Treten – Übergangsbestimmungen zum 1. Juli 2009:

1. Diese Neufassung des Vergütungsgruppenplans gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens bis zur Überprüfung der Vergütungsgruppenpläne der KAO durch die Arbeitsrechtliche Kommission nach Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung des TVöD. In diesem Zeitraum sind alle Eingruppierungsvorgänge (Neueinstellungen und Umgruppierungen) nach diesem Vergütungsgruppenplan vorläufig und begründen keinen Vertrauensschutz und keinen Besitzstand.
2. Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, die am 30. Juni 2009 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das am 1. Juli 2009 zum selben Arbeitgeber unverändert fortbesteht, sind in die sich aus den Tätigkeitsmerkmalen ihrer Stelle ergebende Entgeltgruppe gemäß Vergütungsgruppenplan 10 einzugruppieren.
3. a) Ergibt die Neubewertung der Kirchenmusikstelle oder die Zuordnung zu den Tätigkeitsmerkmalen entsprechend Anlage 1 zu § 4 der Ausführungsbestimmungen zur Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes in der Evang. Landeskirche in Württemberg eine Zuordnung zu einer höheren als der seitherigen Entgeltgruppe, so ist § 17 Abs. 4 Satz 1 – 4 KAO anzuwenden. Ab dem Zeitpunkt der Höhergruppierung in die neue Entgeltgruppe findet § 8 Abs. 3 AR-Ü keine Anwendung mehr.
- b) Ergibt die Neubewertung der Kirchenmusikstelle oder die Zuordnung zu den Tätigkeitsmerkmalen eine niedrigere als die am 30. Juni 2009 maßgebende Entgeltgruppe, so ist § 17 Abs. 4 Satz 5 KAO anzuwenden. Für die Dauer des bei demselben kirchlichen Arbeitgeber unverändert fortbestehenden Arbeitsverhältnisses wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem Tabellenentgelt der niedrigeren Entgeltgruppe und dem seitherigen Tabellenentgelt als Besitzstandszulage bezahlt. Sofern der Kirchenmusiker/die Kirchenmusikerin noch einen Bewährungsaufstieg nach § 8 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 bzw. Abs. 2 AR-Ü gehabt hätte, wird die Zulage ab dem individuellen Höhergruppierungszeitpunkt entsprechend erhöht. Die Besitzstandszulagen nehmen an den allgemeinen Entgeltanpassungen teil. Auf die Zulagen ist § 24 Abs. 2 KAO anwendbar.  
Strukturausgleichszahlungen werden auch nach der Herabgruppierung im seitherigen Umfang weitergezahlt. Wird die Besitzstandszulage auf Grund eines Bewährungsaufstieges nach § 8 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 bzw. Abs. 2 AR-Ü ange-

passt, so finden § 12 Abs. 5 AR-Ü bzw. § 8 Abs. 2 S. 3 AR-Ü entsprechende Anwendung.“

### **In-Kraft-Treten:**

Der Abschnitt V. tritt zum 1. Juli 2009 in Kraft.

Die bisherigen Fassungen des Vergütungsgruppenplans 10 (Stand: 1. Juli 1992 und 1. Juli 2004) treten mit Ablauf des 30. Juni 2009 außer Kraft.

#### **Amtsblatt**

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.

Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

#### **Herausgeber**

Evangelischer Oberkirchenrat

Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart

Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart

Telefon 0711 2149-0

#### **Herstellung**

Evangelisches Medienhaus GmbH

Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

#### **Konten der Kasse**

##### **des Evangelischen Oberkirchenrats**

Nr. 2 003 225 Landesbank Baden-Württemberg

(BLZ 600 501 01)

Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart

(BLZ 520 604 10)